

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Abschluss

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen.

Der Käufer ist ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Bestandteil des Kaufvertrages hingewiesen worden. Er erklärt sich mit deren Geltung einverstanden. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

2. Lieferfrist, Liefertermin

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Beststellungsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.

Lieferfrist und Liefertermin gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss im Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.

3. Versand

Der Versand erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach unserem Ermessen verpackt oder unverpackt, ohne irgendwelche Verantwortung für billigste und schnellste Verfrachtung. Die Ware reist in allen Fällen auf Kosten und Gefahr des Käufers auch bei vereinbarter Freilieferung. Versandart und Versandweg werden von uns gewählt. Versandfertig gemeldetes Material muss sofort bezogen werden, wir sind andernfalls berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Lager geliefert zu berechnen.

Verpackung wird gesondert berechnet. Kisten werden von uns nicht zurückgenommen.

4. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen

Betriebsstörungen – sowohl in unserem Betrieb als auch im Betrieb eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, so ist der Käufer, wird die Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so sind wir berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

5. Preisgestaltung

Wir berechnen unsere am Tage der Lieferung gültigen Preise, es sei denn, dass Festpreise ausdrücklich vereinbart wurden.

Die in unserem Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Sie enthalten keine Mehrwertsteuer. Unsere Preise gelten ab Lager, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Für die Berechnung der Ware ist die in unserem Lager festgestellte Stückzahl oder das in unserem Lager festgestellte Gewicht maßgebend.

6. Abrufe, Lieferung, Abnahme und Prüfbescheinigungen

Bei Überschreitung der Lieferfrist hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Unsere Haftung bei Nichterfüllung oder Lieferverzug ist beschränkt auf den Rechnungswert der Warenmenge, die wir nicht geliefert haben oder mit deren Lieferung wir in Verzug geraten sind. Diese Einschränkung gilt nicht, falls uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Abrufe, die nicht so rechtzeitig erfolgen, dass Anlieferung der Ware innerhalb der vereinbarten Frist möglich ist, berechtigen keine der Vertragsparteien ohne Verzugsbegründung oder Nachfristbestimmung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Material wird nur dann abgenommen und/oder besichtigt, wenn die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme oder Besichtigung vorsehen und wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bestellt der Käufer Material eines Gütegrades, für welchen zwingend Abnahmen vorgeschrieben sind, werden mangels anderer Vereinbarungen die Prüfungen an der Lieferung selbst durch das Herstellerwerk durchgeführt und wir liefern ein Werksabnahmezeugnis.

Die Abnahmen und Besichtigungen erfolgen in allen Fällen im Lager oder in dem Lieferwerk sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer. Unterlässt der Käufer die Abnahme oder die Besichtigung, verzögert er sie unbillig oder verzichtet er auf sie, sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

7. Güten und Maße

Güten und Maße des von uns gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach den deutschen Werkstoffnormen, soweit nicht ausdrücklich die Anwendung ausländischer Werkstoffnormen vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen bestehen, gilt der Handelsbrauch, es sei denn, die Anwendung bestimmter Euronormen oder Stahl-, Eisen-, Werkstoffblätter wird ausdrücklich vereinbart.

Gütevorschriften sowie Prüfung und Besichtigung der Ware bedürfen besonderer Vereinbarung bei Kaufabschluss. Ist eine vereinbarte Prüfung oder Besichtigung der Ware unterblieben, entfällt für uns jegliche Haftung. Im Übrigen liegen unseren Lieferungen hinsichtlich Qualität die Bedingungen und Vorbehalte der Röhrenwerke – Zulieferer – zugrunde.

8. Beanstandungen, Gewährleistung und Haftung

Etwaige Beanstandungen der Beschaffenheit oder der Menge sind unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnung – und Versandanummern zu erheben. Offene Mängel sind innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber sechs Monate nach Auslieferung der Ware, am Versandort anzuzeigen.

Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das

gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer jedoch vom Vertrag zurücktreten. Die Vorschriften des § 361 BGB bleiben unberührt. Die Haftung für Mängelgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder eine Zusicherung soll den Käufer gerade vor dem Eintritt des Mängelgeschadens bewahren.

Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Käufer ohne Interesse ist.

9. Gefahrenübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder Lieferwerkes, geht die Gefahr – einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme – in jedem Falle, z.B. auch bei fob-Geschäften, auf den Käufer über.

10. Zahlung

Die Zahlung hat am 15. des der Lieferung folgenden Monats netto zu erfolgen. Diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Skonto wird hierfür nicht gewährt. Diskont und Spesen trägt der Käufer. Sie sind sofort fällig. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurücklieferung des Wechsels bei Nichteinlösung haften wir nicht, sofern uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Sollte der Käufer Zahlung – sei es in bar oder per Scheck – nur bei gleichzeitiger Ausstellung eines Wechsels durch uns leisten, so wird unsere Forderung nicht schon durch die Zahlung, sondern erst durch die Einlösung des Wechsels erfüllt.

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers gefährdet, so können wir Vorauszahlungen und sofortige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Waren zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Käufer trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet. Außerdem können wir die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren untersagen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens aber in Höhe von 10% jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Der Käufer kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seiner Verpflichtungen nach Ziffer 8 dieser Bedingungen nicht nachgekommen ist.

11. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen auch zukünftigen und bedingten Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Falls wir im Zusammenhang mit einer Zahlung des Käufers einen Wechsel begeben haben, gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Wechselforderung gegen den Käufer. In diesem Fall erlischt unser – gegebenenfalls verlängerter – Eigentumsvorbehalt erst, wenn der Käufer den Wechsel eingelöst hat.

Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht in Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Der Käufer tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit ausdrücklich an, gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird.

Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufrestforderung bzw. Kaufpreisforderung des Weiterverkaufs nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Lieferung zur Erfüllung des Weiterverkaufs.

Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren weiterverkauft, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- und Werk-Lieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werk-Lieferungsvertrag im gleichen Umfang im Voraus an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer ist jedoch, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Gesamtforderungen gegen den Käufer insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Düsseldorf oder Mainz.

Wir sind auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage zu erheben.

13. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die

Bankverbindung der Coface Finanz GmbH, Isaac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abtreten haben. Auch unseren Eigentumsvorbehalt haben wir auf dieses Institut übertragen.